



Stefan Leitner,
Bildung und Technik,
holzbau austria

OIB-Richtlinien: die wichtigsten Änderungen

Die OIB-Richtlinien 2023 wurden in der Generalversammlung des OIB am 25. Mai beschlossen. Die neue Ausgabe ist erst dann gültig, wenn sie ins jeweilige Landesrecht übernommen wird. Insgesamt umfassen die überarbeiteten OIB-Richtlinientexte inklusive Leitfäden, Begriffsbestimmungen und erläuternder Bemerkungen etwa 450 Seiten. Wir informieren über die wichtigsten Änderungen aus der Sicht des Holzbaus.

Richtlinie 1 – Tragfähigkeit

Änderung des „rechtmäßigen Bestandes“ (3.2.)

Insbesondere bei Sanierungen, Um- und Zubauten ist der Begriff des „rechtmäßigen Bestandes“ von zentraler Bedeutung. Bei bestehenden Bauwerken ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vom für Neubauten festgelegten Zuverlässigkeitsniveau abzuweichen. Im neuen Leitfaden zur Richtlinie 1 ist das wesentlich detaillierter als bisher beschrieben.

Leitfaden und Beispielrechnungen für nachträglichen Einbau von PV-Anlagen (4.3., Anhang B)

Wie in puncto Tragfähigkeitsnachweis bei einem nachträglichen Einbau von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachkonstruktionen vorzugehen ist, wird in der neuen Version des Leitfadens zur Richtlinie 1 im Detail beschrieben. Grundregel: beträgt die Lasterhöhung mehr als 3 %, so ist ein Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit nach aktueller Normenlage zu führen. Als Hilfestellung für die Praxis sind im Anhang des Leitfadens Beispielrechnungen enthalten.

Richtlinie 2 – Brandschutz

Regeln für Fassadenbegrünungen und Photovoltaikanlagen an Fassaden (3.5.12 bis 3.5.14)

Die neue Richtlinie 2 enthält Regeln für begrünte Fassaden und PV-Anlagen an Fassaden. Das Schutzziel der Richtlinie, dass, bezogen auf das zweite, über dem Brandherd liegende Geschoß eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt werden, gilt natürlich auch für diese Ausführungen. Die Richtlinie 2 und der dazugehörige Leitfaden enthalten jetzt dafür konkrete Anforderungen.

Erleichterungen für freistehende Maschinenhallen (7.1.7)

Bei freistehenden land- und forstwirtschaftlichen Maschinenhallen bis 1200 m² Netto-Grundfläche sind aufgrund der wesentlich geringeren Abstellichte der Kraftfahrzeuge keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen erforderlich. In Abhängigkeit der Umgebung kann die Forderung nach einem Abstand durch eine brandabschnittsbildende Wand ersetzt werden.

Neue Flucht-Treppenhaus-Variante bei GK5-Gebäuden (Tabelle 2b)

Die Tabelle 2b der Richtlinie 2 wurde um eine neue Variante für die Ausführung von Treppenhäusern im Ver-

lauf des einzigen Fluchtweges bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ergänzt. Jetzt wird auch die Situation mit abgeschlossenem Gang, Freilauftürschließer und Rauchabzugseinrichtung beschrieben.

Niedrigerer Feuerwiderstand bei Garagen (Richtlinie 2.2., Tabelle 1, Punkt 2.3. Garagen 50-250 m²)

Bei Garagen neben Gebäuden der Gebäudeklasse 1 (Einfamilienhaus) und Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gibt es eine Erleichterung: Decke und dem Gebäude zugekehrte Wand muss nur REI 30 sein, wenn die Mindestabstände unterschritten werden. Bisher gab es diese Ausnahmeregelung nicht und es galt wie bei allen Gebäuden eine Anforderung an den Feuerwiderstand von REI 90.

Keine zusätzlichen Anforderungen für Garagen von E-Autos (Richtlinie 2.2, 10.)

Es wurde klargestellt, dass es keine zusätzlichen Anforderungen an den Brandschutz für das Einstellen von E-Fahrzeugen in überdachten Stellplätzen und Garagen gibt. Allerdings gibt es Regelungen, abhängig beispielsweise von der Leistung der Ladestationen oder dem Energieinhalt der Batterie.

Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Neue Berechnung der mindesterforderlichen Belichtungsöffnungen bei großen Balkonen (9.1.3.)

Unter Auskragungen über 3 m wird eine Lichteintrittsfläche von 15 % der Bodenfläche gefordert. Neu ist, dass pro angefangenen zusätzlichen Meter der Auskragung nun 2 % hinzukommen.

Erleichterungen für Wohnbauten am Hang (11.1.)

Nicht alle Räume der Wohnung müssen über die ganze Fensterseite ein Fußbodenniveau über dem angrenzenden Gelände haben. In der aktuellen Version der Richtlinie 3 reicht es, wenn mindestens ein Aufenthaltsraum jeder Wohnungsebene dieses Kriterium erfüllt.

Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Erleichterungen bei Durchgangsbreiten und -höhen von Treppen (2.5.)

Treppenwangen mit nicht mehr als 10cm Breite und 15cm Höhe müssen nicht von der Durchgangsbreite abgezogen werden. Außerdem darf die Mindestbreite

von Treppen im Kopfbereich 25cm hoch und 25cm breit eingeschränkt werden. Die zulässige Einengung im Kopfbereich erleichtert eine Erschließung in der Dachschräge, wie sie beispielsweise bei Dachausbauten des Öfteren vorkommt.

5 Richtlinie 5 – Schallschutz

Niedrigerer Schallschutz von Außenwänden in der Stadt (2.2.3.)

Die Anforderung an R_{res w} (Bau-Schalldämm-Maß, bewertetes resultierendes Außenbauteilen gesamt) wurden bei einem Außenlärmpegel knapp über den Minimalwerten (Bereich ca. Tag 50-60 und Nacht 40-50 dB) erheblich, nämlich um etwa 5 dB gesenkt. Das gilt allerdings nicht für die Mindestwerte für einzelne Bauteile (opake Wand, Fenster, ...), welche gleich bleiben.

Niedrigere Anforderungen an Trennbauteile von Klassenräumen und Hotelzimmern (2.3.)

Die Anforderungen an das Schalldämm-Maß zwischen Klassenräumen und Hotelzimmern sind jetzt um 5 dB niedriger als bei Wohnungen (bisher gleich). Deutlich niedrigere Anforderungen gibt es auch von akustisch abgeschlossenen Nebenräumen, sowohl zu anderen Nutzungseinheiten als auch zu Gängen und Treppenhäusern.

Schutz vor Schallimmissionen von technischen Anlagen (5.)

Neu hinzugekommen und die vermutlich umfangreichste Änderung in der Richtlinie 5 betrifft technische Anlagen. Damit wird vor allem der Umgang mit Luftwärme-Pumpen stärker geregelt. Aber auch die Schallimmissionen von Klimaanlagen sind im Auge zu behalten. Abhängig von der Tageszeit und der Widmungskategorie werden Anforderungen an den Dauerschallpegel gestellt.

Erweiterter Frequenzbereich der ÖN B 8115-5 bleibt freiwillig

Die ÖN B 8115-5 beschreibt in der aktuellen Ausgabe (2021) bereits in der Basis-Schallschutzklasse C Grenzwerte für die Einzahlkennwerte inkl. der Spektrum-Anpassungswerte ab 50 Hz. Die Schallschutzklassen dieser Norm bilden weiterhin die Basis für eine freiwillige Deklaration und müssen bei Bedarf gesondert zivilrechtlich vereinbart werden. In die OIB – Richtlinie 5 wurden sie nicht aufgenommen.

6 Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz

Der beste Schutz vor Energiepreisteigerungen: besser gedämmte Gebäude

Die Anforderungen an die thermische Qualität der Gebäudehülle wurden deutlich erhöht. Der zulässige Heizwärmebedarf für neue Wohnbauten wurde bei einem Nachweis in Verbindung mit dem sg. Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) über alle Gebäudekategorien bei typischen Gebäudeformen (Kompaktheit) um etwa 15 % gesenkt. Statt der sg. 16er- wird jetzt die 14er-Linie angewendet.

Für diese Änderung gibt es gute Gründe: die enorm gestiegenen Energiekosten aufgrund des Ukrainekrieges führen zu deutlichen Änderungen der Kostenoptimalität. Dem wird in der neuen OIB-Richtlinie Rechnung getragen. Wärmedämmung und eine Investition in die thermische Qualität der Gebäudehülle zahlen sich damit noch mehr aus als schon bisher.

Sommerlicher Wärmeschutz durch Verschattung nachweisen (4.9.)

Alternativ zum Nachweis der Unterschreitung einer bestimmten Grenz-Temperatur, kann man jetzt auch Verschattungen mit einem Mindest-Verschattungsgrad vorsehen. Der Ansatz, dass die Sommerauglichkeit auch über eine entsprechende Verschattung nachgewiesen wird, entspricht Erkenntnissen aus Forschung wie Praxis. Es ist davon auszugehen, dass durch die Klimaerwärmung häufiger als bisher Tropennächte auftreten, in denen es nicht mehr richtig abkühlt. In diesem Szenario kühlen große Speichermassen nicht mehr ab und werden zur Hitzefalle.

Richtlinie 7 – Grundlegendokument: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Die bestehenden sechs OIB-Richtlinien gliedern sich entsprechend den Grundanforderungen an Bauwerke der Europäischen Bauprodukteverordnung. Für die dort formulierte 7. Grundanforderung „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ wurde bisher keine OIB-Richtlinie veröffentlicht. Mit der EU-Bauprodukteverordnung und der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden derzeit zwei zentrale Grundlagen-Dokumente für eine geplante OIB-Richtlinie 7 überarbeitet. In beiden europäischen Regelwerken ist eine zentrale Bedeutung des GWP – Global Warming Potentials (Treibhausgaspotenzial) zu erwarten. Das ist konsequent, denn eine Minimierung des Treibhausgaspotenzials aus dem Bausektor stellt einen wesentlichen Ansatzpunkt zu Bekämpfung des Klimawandels dar. Aus verschiedenen Studien und Vergleichsrechnungen geht hervor, dass Gebäude aus Holz von der Herstellung bis zum Rückbau bis zu 50 % weniger CO₂-Äquivalente verursachen als Gebäude aus mineralischen Baustoffen. Dabei ist der Kohlenstoff-Speichereffekt des Holzes noch gar nicht berücksichtigt. Im Grundlegendokument werden neben dem GWP eine Dokumentation der eingesetzten Materialien und Ressourcen sowie die Themen Bauabfälle, Nutzungsdauer und Rückbau im Überblick behandelt. Detailliertere Angaben werden vermutlich erst nach dem Erscheinen der europäischen Regelwerke ausgearbeitet werden können. Wann eine OIB-Richtlinie 7 erstmals herausgegeben wird, ist derzeit nicht absehbar. Die nächste reguläre Überarbeitung der OIB-Richtlinien wäre in 4 Jahren, also 2027 zu erwarten. ■

Die landesrechtlichen Regelungen weichen in einzelnen Punkten von den OIB-Richtlinien ab. Deshalb müssen diese immer parallel mit den jeweiligen Landesgesetzen gelesen werden. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung eine stark gekürzte Darstellung der durchgeführten Änderungen ist. In einzelnen Passagen handelt es sich um unsere Auslegung der vorliegenden Richtlinientexte. Die kompletten Richtlinientexte sind auf oib.or.at kostenlos verfügbar.



meta_wissen_holzbau:
Fachwissen auch online
kompakt aufbereitet